

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der RSH eG  
für Samenlieferungen, Besamungen und Embryotransfer.**

Stand: April 2005

**1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Angebote und Verkäufe von Sperma und Embryonen sowie die Besamungsleistungen und der Embryotransfer von Seiten der RSH eG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen RSH eG und deren Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme von Samen, Embryo oder Dienstleistungen der Mitarbeiter der RSH eG gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen der Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2. Diese Bedingungen gelten zwischen RSH eG sowie deren Mitgliedern und sonstigen Kunden, im Folgenden kurz - Kunden - genannt.

Grundlage für diese Regelung ist § 40 der Satzung der Genossenschaft.

1.3. Alle Vereinbarungen zwischen RSH eG und den Kunden von Spermazukäufen, Embryonenzukäufen oder Dienstleistungen auf diesem Gebiet bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Mitarbeiter von RSH eG sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Bestätigung hinausgehen.

1.4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit dies zulässigerweise vereinbar ist, für beide Parteien der Sitz der RSH eG in Neumünster.

**2. Auftragsverhältnis**

2.1. Die Auftragserteilung betrifft die Bereitstellung des Samens **und** die Durchführung der Besamung, es sei denn, dass ausdrücklich **nur** eine Samenlieferung vereinbart worden ist.

2.2. Mit dem Auftrag erklärt der Kunde zugleich, dass das zu besamende oder für einen Embryotransfer angemeldete Tier sich in seinem Eigentum befindet oder darüber Verfügungsberechtigt ist und brünstig ist.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der RSH eG  
für Samenlieferungen, Besamungen und Embryotransfer.**

- 2.3. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, für den jeweiligen Auftrag und die künftigen Folgeaufträge
- nur gesunde Tiere zur Besamung vorzustellen;
  - die laut Satzung für einen Testeinsatz vorgesehenen Tiere als solche anzumelden;
  - die zu besamenden Tiere an einem mit einem Pkw erreichbaren Standort angebunden bereitzuhalten;
  - eine Hilfskraft auf Anforderung zur Verfügung zu stellen;
  - die für das Geschäftsjahr gültige Besamungskarte vorzulegen;
  - für einen unverwechselbaren Identitätsnachweis der zu besamenden Tiere zu sorgen (Ohrmarke);
  - anhand der Verpackung festzustellen, ob das gewünschte Sperma verwendet wird und die demgemäßen Besamungsaufzeichnungen richtig erfolgen, wobei insoweit eine Haftung für Spermaverwechslungen ausgeschlossen wird;
  - die Besamungskarten innerhalb der gesetzlichen Frist aufzubewahren und auf Verlangen zur Einsichtnahme den Mitarbeitern der RSH eG zur Verfügung zu stellen.
- 2.4. Die Besamung durch den von der RSH eG beauftragten Tierarzt oder Tierzuchttechniker gilt für den Auftrag und die Folgeaufträge während des laufenden Geschäftsjahres als vereinbart. Ein vom Kunden gewünschter Wechsel des Besamungsbeauftragten muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres vom Kunden angezeigt werden. Mit der Samenübertragung darf erst dann ein anderer Tierarzt oder Tierzuchttechniker beauftragt werden, wenn die Zustimmung der Genossenschaft schriftlich vorliegt.
- 2.5. Die Besamung erfolgt am Tag der Anmeldung, soweit nicht bestimmte Fristen ausdrücklich vereinbart sind. Fristen zur Auftragserteilung und Durchführung werden zu Beginn der Besamungssaison bekannt gegeben. RSH eG kann besamungsfreie Tage und Besamungspausen festsetzen, die zu Beginn der Besamungssaison bekannt gegeben werden.
- 2.6. Der Auftrag bezieht sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht auf die Übertragung oder Bereitstellung einer Samenportion eines bestimmten Bullen. Soweit Samen eines bestimmten vom Kunden gewünschten Bullen nicht bereitgestellt werden kann ist die RSH eG zur Bereitstellung oder Übertragung von Samen eines anderen Bullen der gleichen Preisklasse berechtigt.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der RSH eG  
für Samenlieferungen, Besamungen und Embryotransfer.**

- 2.7. Wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.3 nicht erfüllt werden, kann RSH eG den Auftrag zurückweisen bzw. vom Auftrag zurücktreten und Ersatz ihres Aufwandes verlangen.
- 2.8. Wird die Erfüllung des Auftrages durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder ähnliche Umstände - auch bei den Lieferanten der Genossenschaft - unmöglich oder übermäßig erschwert, wird RSH eG für die Dauer der Behinderung von der Erfüllung des Auftrages befreit.

### **3. Gebühr für Nachbesamungen**

- 3.1. Rindert das besamte Tier um, entfällt die Besamungsgebühr für die 3 folgenden eventuellen erforderlichen Besamungen, sofern die Erstbesamung dieses Tieres nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Die notwendige Spermaportion wird gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

### **4. Zukauf von Sperma und Embryonen**

- 4.1. Der Zukauf von Sperma und Embryonen soll schriftlich unter Angabe der Art und Anzahl der gewünschten Lieferung erfolgen. Maßgebend ist die Auftragsbestätigung der RSH eG.
- 4.2. RSH eG wird nach den jeweiligen Kauf oder Importmöglichkeiten bemüht sein, den Auftrag zu erfüllen ohne aber eine Garantie für die Lieferung übernehmen zu können.
- 4.3. Das Mitglied ist verpflichtet, die von ihm bestellten Spermaportionen und Embryonen abzunehmen. Die Übergabe erfolgt unmittelbar nach Lieferung an RSH eG und wird sodann in Rechnung gestellt. Verbleiben die Spermaportionen oder die Embryonen zunächst bei RSH eG, geht gleichwohl das Eigentum - vorbehaltlich der Regelung in §7 - auf das Mitglied über und die Genossenschaft lagert sie auf das Risiko des Kunden. Die bestellten Spermaportionen und Embryonen werden nach der Lieferung an die Genossenschaft dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Nebenkosten der Beschaffung von Sperma anderer Stationen und der Einsatzfähigkeit (Besamungserlaubnis, Herdbuchaufnahme, Transport, etc.) gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der RSH eG  
für Samenlieferungen, Besamungen und Embryotransfer.**

- 4.4. Spermalieferungen, die direkt durch Drittlieferanten an das Mitglied erfolgen, sind durch unterschriebenen Bestellschein der RSH eG nachzuweisen. Nicht über RSH eG bezogene Spermaportionen werden von RSH eG gegenüber dem Mitglied mit einer Gebühr belegt, die die Kosten für Datenqualifizierung und Abstammungsregistrierung abdeckt. Die Gebühr wird vom Vorstand festgelegt und in den Organen der RSH eG veröffentlicht.
- 4.5. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Datenerfassung und –weiterverarbeitung ist das Mitglied, welches zugekauftes Sperma nicht durch die RSH eG versamen lässt, verpflichtet, die besamungsrelevanten Daten unverzüglich an die RSH eG zu melden.

## **5. Beschaffenheitsvereinbarung**

- 5.1. RSH eG sichert Identität des Spermias von den jeweils angegebenen Bullen sowie des Embryos von den jeweils angegebenen Elterntieren zu, die in dem jeweiligen Lieferschein angegeben sind.
- 5.2. Soweit der Kunde keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen hat, die von RSH eG schriftlich zu bestätigen ist, ist RSH eG berechtigt, den Samen eines Bullen einer entsprechenden Preisklasse bzw. ein Embryo einer der Bestellung entsprechenden Preisklasse nach freier Wahl zu liefern. Auch insoweit sichert RSH eG lediglich die Lieferung des auf dem Lieferschein angegebenen Samens bzw. Embryos zu.
- 5.3. Die Angaben im Katalog erfolgen nach dem jeweiligen Wissensstand und Erfahrungsstand von RSH eG, sie erheben keinen Anspruch auf wissenschaftliche Genauigkeit.
- 5.4. Die Angaben zu Zuchtwerten und Leistungsdaten basieren auf den Grundlagen der staatlich anerkannten Leistungsprüfung und mit der Zuchtwertschätzung beauftragten staatlich anerkannten Rechenstellen, die RSH eG weitergibt, für deren Richtigkeit sie jedoch nicht haftet.
- 5.5. Angaben zum Gesundheitsstatus und zu gendiagnostischer Untersuchungsergebnisse basieren auf Untersuchungsergebnissen von selbständigen Tierärzten und selbständigen oder anerkannten Untersuchungslabors. Auch diese Angaben gibt RSH eG lediglich weiter, ohne für deren Richtigkeit einzustehen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der RSH eG  
für Samenlieferungen, Besamungen und Embryotransfer.**

- 5.6. Für züchterische Erfolge und den Befruchtungserfolg des eingesetzten Spermias und der Embryonen übernimmt RSH eG keine Zusage. Das Erfolgsrisiko verbleibt ausschließlich beim Kunden.
- 5.7. RSH eG geht bei allen Zukäufen von Sperma und Embryonen davon aus, dass die vom Lieferanten angegebenen Abstammungsunterlagen und Qualitätshinweise richtig sind. Als beweisfähige Unterlagen sind insbesondere die Zuchtbescheinigung und die Bluttypenkarte bzw. DNA–Mikrosatellitenkarte sowie die begleitenden Veterinäratteste und sonstige Untersuchungsergebnisse ausreichend. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit dieser Angaben übernimmt RSH eG nicht, da sie sie auch nicht überprüfen kann.
- 5.8. Für direkt bestelltes und über RSH eG bezogenes Fremdsperma übernimmt RSH eG keinerlei Gewährleistung. Dies betrifft insbesondere Abstammungen und Qualitätshinweise.

## **6. Haftung**

- 6.1. Schadensersatzansprüche gegenüber RSH eG sind, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- 6.2. Bei Schäden, die durch Samenverwechslung nachweislich aufgrund von Fahrlässigkeit der RSH eG entstanden sind haftet diese auf Minderung. Die Minderung besteht in der Differenz des Verkehrswertes des Kalbes von dem im Lieferschein bezeichneten Elterntier zu dem Verkehrswert des Kalbes von dem tatsächlich zum Einsatz gekommenen Elterntier, wenn ein solcher Differenzwert messbar besteht.
- 6.3. Soweit RSH eG Samen oder Embryonen aus Zukäufen geliefert hat und sich insbesondere bei späteren Untersuchungen der Nachzucht Zweifel an der Richtigkeit der Abstammung ergeben, haftet RSH eG gegenüber dem Kunden hierfür nicht. RSH eG ist jedoch verpflichtet, ihre etwaigen Ansprüche gegen den Lieferanten an das Mitglied abzutreten und es bei der Geltendmachung derartiger Ansprüche nach Möglichkeit zu unterstützen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der RSH eG  
für Samenlieferungen, Besamungen und Embryotransfer.**

- 6.3.2 Für direkt bezogenes Zukauf sperma im Sinne § 4 Absatz 4 entfällt auch die Abtretung etwaiger Ansprüche (Satz 2 6.3).
- 6.4. RSH eG übernimmt keine Haftung für Schäden an Sperma und Embryonen, die die Genossenschaft im Auftrag eines Kunden erworben hat und für deren Zwischenlagerung sowie für die Zwischenlagerung von Sperma und Embryonen aus dem Bestand RSH eG, die das Mitglied erworben, abgerechnet und zwischengelagert hat.
- 6.5. RSH eG haftet im Übrigen für die Abweichung von Sperma oder Embryonen von der vereinbarten Beschaffenheit auf Minderung des Kaufpreises und der Dienstleistungsvergütung.
- 6.6. Soweit nachgewiesenermaßen Samen oder Embryo minderwertige Qualität aufweisen, so dass es nicht zum Austragen einer Frucht kommt, erstattet RSH eG den Kunden Kaufpreis, Transportkosten, die Kosten der tierärztlichen notwendigen Untersuchungen und die Futterkosten bis zur nächsten Brunst.
- 6.7. Weitergehende, vertragliche oder deliktische Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere haftet RSH eG nicht für Schäden, die nicht an den Tieren selbst entstanden sind und nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 6.8. Soweit die Haftung von RSH eG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter, Tierzuchttechniker, Tierärzte oder sonstiger.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Das bestellte Sperma und die Embryonen bleiben bis zur vollen Bezahlung des Lieferpreises oder aller Gebühren und Forderungen, die RSH eG aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden gegen diesen hat oder künftig erwirbt, Eigentum von RSH eG, solange sie nicht eingesetzt sind.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der RSH eG  
für Samenlieferungen, Besamungen und Embryotransfer.**

**8. Zahlung**

- 8.1. Der Vorstand der RSH eG beschließt Preise und Gebühren für alle Lieferungen und Dienstleistungen. Diese Preise und Gebühren werden bekannt gemacht in den Veröffentlichungen der Genossenschaft. Preisänderungen bleiben auch in der laufenden Saison vorbehalten.
- 8.2. Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen.
- 8.3. Die Genossenschaft ist berechtigt, die fälligen Preise und Gebühren im Lastschriftverfahren einzuziehen, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich widerspricht. Das Mitglied ist verpflichtet, RSH eG eine Lastschriftermächtigung zu erteilen. Dies gilt insbesondere für das Inkasso von Zukaufsperma.
- 8.4. Eine Scheckzahlung ist nur zulässig, soweit sie ausdrücklich vereinbart ist. Wird per Scheck gezahlt gilt erst die unwiderrufliche Gutschrift auf dem Konto von RSH eG als Zahlung.
- 8.5. Leistet der Kunde nicht innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Tagen ist RSH eG berechtigt, gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB zu erheben. Weiter ist RSH eG berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro pro erfolgter Mahnung zu erheben.
- 8.6. Wenn und soweit der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet ist RSH eG berechtigt, weitere Leistungen von einer Barzahlung abhängig zu machen.

**9. Datenschutz und salvatorische Klausel**

- 9.1. Die RSH eG ist im Rahmen der Geschäftsbeziehung berechtigt, ihr zugehende Daten gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.
- 9.2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen mit Mitgliedern oder Kunden der RSH eG unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem erkennbar gewollten Vertragsinhalt am nächsten kommt.